S Y N O P S E Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz

Änderungen/Ergänzungen sind fett dargestellt Streichungen sind durchgestrichen dargestellt

In der vorliegenden Synopse ist in Spalte 1 (links) die Version des Runden Tisches als Ergebnis aus den Vorschlägen des Umwelt- und Naturschutzamtes, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Diskussion der Runden Tische dargestellt.

In Spalte 2 (mitte) ist die Version des Abwägungsergebnis bzw. der Beschlussvorschlag der DS 0010/22 als Ergebnis aus der Ämterbeteiligung und der darauffolgenden Abwägung dargestellt.

Strittige Passagen bzw. Änderungen, wo sich die Beteiligten des Runden Tisches nicht einigen konnten bzw. die Vertreter/-innen der Zivilgesellschaft nicht einverstanden sind, sind kursiv und grau hinterlegt dargestellt.

In der Spalte Bemerkungen/Begründung sind die Gründe der Änderungen kurz in Stichworten dargestellt. Ausführliche Begründungen finden sich in der Abwägung.

Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz Version Runder Tisch	Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz Abwägungsergebnis/Beschlussvorschlag	B e m erkung
V CISIOII (WIIGCI I ISCII	//bwagangseigebins/beschassvorsenag	
Präambel	Präam bel	
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom xx.xx.xxxx (DS 0010/22) die	Der Stadtrat hat mit Beschluss vom xx.xx.xxxx (DS 0010/22) die	Die Geltung der Erklärung für die
vorliegende Erklärung beschlossen.	vorliegende Erklärung beschlossen.	kommunalen Unternehmen kann
Die Stadtverwaltung Erfurt inkl. der im Anhang genannten Insti-	Die Stadtverwaltung Erfurt inkl. der im Anhang genannten Insti-	nicht durch Beschluss durch die-
tutionen verpflichtet sich damit zu einem vorbildlichen Baum-	tutionen ihrer Eigenbetriebe verpflichtet sich damit zu einem	se DS herbeigeführt werden. Es
schutz, zur Förderung und Mehrung des Baumbestands und zur	vorbildlichen Baumschutz, zur Förderung und Mehrung des	bedarf dafür separater Beschlüs-
weitestgehenden Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes,	Baumbestands und zur weitestgehenden Erhaltung des vorhan-	se bzw. Beschlüsse der Gesell-
sowie einem transparenten Umgang mit ihm.	denen Baumbestandes, sowie einem transparenten Umgang mit	schafterversammlungen oder der
Die Stadt Erfurt erkennt an, dass die Effekte des menschenge-	ihm.	Geschäftsführung (vgl. Art. 2).
machten Klimawandels erhebliche negative Auswirkungen auf	Die Stadt Erfurt erkennt an, dass die Effekte des menschenge-	
die Gesundheit der BewohnerInnen der Stadt haben. Da Bäume	machten Klimawandels erhebliche negative Auswirkungen auf	Die Erklärung soll laut Stadtrats-
diese Negativwirkung erheblich abschwächen können, verpflich-	die Gesundheit der Bewohner/-innen der Stadt haben. Da Bäume	beschluss DS 0506/20 nur den

		T
tet sich die Stadtverwaltung, deren Schutz und Mehrung künftig einen hohen Stellenwert einzuräumen. Bäume erfüllen vielfältige Funktionen. Sie spenden Schatten, wirken subjektiv lärmmindernd und sorgen für eine Verbesserung des Stadtklimas und seiner Ortsteile. Sie sorgen bei hohen Temperaturen für Abkühlung und tragen durch die staubbindende Wirkung ihrer Blätter zur Luftreinhaltung bei. Darüber hinaus sind sie wichtige Garanten der städtischen Biodiversität, indem sie selbst zum Artenreichtum beitragen und Lebensraum zahlreicher Tierarten sind. Sie sind raumbildende Gestaltungselemente und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthalts- und Lebensqualität. Zudem sind Bäume eine wichtige Grundlage für die Gesundheit der Bürger einer Stadt. Bäume unterliegen jedoch auch zahlreichen Einflüssen. Der Klimawandel bedroht sie in ihrer Vitalität und verursacht tlw. ihr Absterben. Bauliche Tätigkeiten sowie Nutzungskonkurrenz schränken den ober- und unterirdischen Lebensraum für Bäume ein. Um Bäumen einen höheren Stellenwert zu geben und ihre Erhaltung, Mehrung sowie ihren Schutz zu verdeutlichen, wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Erfurt diese Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz durch ein breites Bündnis aus Verwaltung und Zivilgesellschaft erarbeitet. Die Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz verfolgt die unter Artikel 1 beschriebenen Ziele. Die Stadt Erfurt will dadurch beim Baumschutz eine Vorbildrolle einnehmen und damit auch positiv auf private und andere öffentliche EigentümerInnen einwirken.	diese Negativwirkung erheblich abschwächen können, verpflichtet sich die Stadtverwaltung, deren Schutz und Mehrung künftig einen hohen Stellenwert einzuräumen. Bäume erfüllen vielfältige Funktionen. Sie spenden Schatten, wirken subjektiv lärmmindernd und sorgen für eine Verbesserung des Stadtklimas und seiner Ortsteile. Sie sorgen bei hohen Temperaturen für Abkühlung und tragen durch die staubbindende Wirkung ihrer Blätter zur Luftreinhaltung bei. Darüber hinaus sind sie wichtige Garanten der städtischen Biodiversität, indem sie selbst zum Artenreichtum beitragen und Lebensraum zahlreicher Tierarten sind. Sie sind raumbildende Gestaltungselemente und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthalts- und Lebensqualität. Zudem sind Bäume eine wichtige Grundlage für die Gesundheit der Bürger/-innen einer Stadt. Bäume unterliegen jedoch auch zahlreichen Einflüssen. Der Klimawandel bedroht sie in ihrer Vitalität und verursacht tlw. ihr Absterben. Bauliche Tätigkeiten sowie Nutzungskonkurrenz schränken den ober- und unterirdischen Lebensraum für Bäume ein. Um Bäumen einen höheren Stellenwert zu geben und ihre Erhaltung, Mehrung-sowie ihren Schutz zu verdeutlichen, wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Erfurt diese Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz durch ein breites Bündnis aus Verwaltung und Zivilgesellschaft erarbeitet. Die Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz verfolgt die unter Artikel 1 beschriebenen Ziele. Die Stadt Erfurt will dadurch beim Baumschutz eine Vorbildrolle einnehmen und damit auch positiv auf private und andere öffentliche Eigentümer/-innen einwirken.	Baumschutz behandeln und nicht die Mehrung von Bäumen. Redaktionelle Änderung zur gleichberechtigten Nennung von Männern und Frauen
Artikel 1 Zweck und Ziele	Artikel 1 Zweck und Ziele	
ATTINGE I ZWEEK UNG ZIELE	ATTINCE I ZWEEK WIIW ZIELE	
 Zweck dieser Selbstverpflichtungserklärung ist ein vorbildlicher Baumschutz, zur weitestgehenden Erhaltung, Förderung und Mehrung von Bäumen, insbesondere mit den folgenden Zielen: die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und weiter zu entwickeln; die klimatische Situation der Stadt Erfurt durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit zu verbessern die Austrocknung von Böden und Bodenerosion in der Stadt, der freien Landschaft und an den Rändern der Ortsteile zu verhin- 	Zweck dieser Selbstverpflichtungserklärung ist ein vorbildlicher Baumschutz, zur weitestgehenden Erhaltung, und –zur Förderung und Mehrung von Bäumen, insbesondere mit den folgenden Zielen: die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und weiter zu entwickeln; die klimatische Situation der Stadt Erfurt durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit zu verbessern die Austrocknung von Böden und Bodenerosion in der	Die Erklärung soll laut Stadtrats- beschluss DS 0506/20 nur den Baumschutz behandeln und nicht die Mehrung von Bäumen.

dern, thermische Belastungen zu vermindern, nachteilige Windeffekte einzudämmen - ohne den erforderlichen Luftaustausch zu behindern, die Luftqualität durch Staubbindung bei der Filterwirkung der Baumkronen zu verbessern; schädliche Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation zu mindern; Zonen für Ruhe und Erholung zu erhalten, zu garantieren und zu fördern; das Stadt- und Landschaftsbild zu gliedern, zu gestalten, zu beleben und zu pflegen; einen artenreichen und vitalen Baumbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu mehren; sowie schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden.	Stadt, der freien Landschaft und an den Rändern der Ortsteile zu verhindern, thermische Belastungen zu vermindern, nachteilige Windeffekte einzudämmen - ohne den erforderlichen Luftaustausch zu behindern, die Luftqualität durch Staubbindung bei der Filterwirkung der Baumkronen zu verbessern; schädliche Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation zu mindern; Zonen für Ruhe und Erholung zu erhalten, zu garantieren und zu fördern; das Stadt- und Landschaftsbild zu gliedern, zu gestalten, zu beleben und zu pflegen; einen artenreichen und vitalen Baumbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu mehren; sowie schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden.	
Artikel 2 Geltungsbereich	Artikel 2 Geltungsbereich	
Die Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz gilt für eigene Liegenschaften sowie die Planung und Umsetzung eigener Bauvorhaben der Stadtverwaltung Erfurt, deren Eigenbetriebe sowie kommunale Unternehmen (Kapitalgesellschaften mit wesentlicher mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung der Stadt – vgl. Anlage 1) im baulichen Innen-und Außenbereich. Privatrechtliche Gesellschaften, Genossenschaften und andere Institutionen können der Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz freiwillig beitreten (vgl. Anlage 3).	Die Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz gilt für eigene Liegenschaften sowie die Planung und Umsetzung eigener Bauvorhaben der Stadtverwaltung Erfurt sowie "deren Eigenbetriebe-sowie kommunale Unternehmen (Kapitalgesellschaften mit wesentlicher mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung der Stadt – vgl. Anlage 1) im baulichen Innen-und Außenbereich. Kommunale Unternehmen, privatrechtliche Gesellschaften, Genossenschaften und andere Institutionen können der Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz freiwillig bzw. durch Beschluss beitreten (vgl. Anlage 2). Im Rahmen der Erarbeitung von Durchführungs- oder Erschließungsverträgen zwischen der Stadt Erfurt und dritten Vorhabenträgern wird die Übernahme einzelner Punkte dieser Erklärung regelmäßig geprüft.	Die Geltung der Erklärung für die kommunalen Unternehmen kann nicht durch Beschluss durch diese DS herbeigeführt werden. Es bedarf dafür separater Beschlüsse bzw. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen oder der Geschäftsführung (vgl. Art. 2).
Artikel 3 Baumschutz in der Bauplanung	Artikel 3 Baumschutz in der Bauplanung	
Für alle Planungen und zu allen Vorhaben im Geltungsbereich nach Art. 2 ist bei der Betroffenheit des vorhandenen Baumbe- stands ein eigenständiges Baumschutzkonzept zu erarbeiten,	Für alle Planungen und zu allen Vorhaben im Geltungsbereich nach Art. 2 ist bei der Betroffenheit des vorhandenen Baumbestands ein eigenständiges Baumschutzkonzept zu erarbeiten,	Für Gutachter und Fachplaner sollte in erster Linie die Qualifi- kation ausschlaggebend sein.

welches die Bauverträglichkeit der betroffenen Bäume und deren Schutzmöglichkeiten definiert. In diesem ist zu prüfen, in welchem Umfang Eingriffe in den Baumbestand tatsächlich unvermeidbar sind. Zum Planungsbeginn ist der gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen des Bundes- sowie Thüringer Naturschutzgesetzes geschützte Baumbestand von unabhängigen Fachplanern oder Gutachtern zu erfassen, zu beschreiben und hinsichtlich seiner Erhaltungswürdigkeit zu bewerten. In Bezug auf die Planung ist eine Einzelfallbewertung vorzunehmen, ggf. sind Alternativen zu prüfen und in die Planung einzubeziehen, wenn dadurch der Baumbestand, einschließlich Einzelbäume, erhalten werden kann. Die Untersuchungsergebnisse sind dabei transparent und nachvollziehbar darzustellen. Für geplante Baumfällungen sind unabweisbare Gründe vorzulegen.

Stellplätze sollen auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Tiefgaragen sollten grundsätzlich auf die oberirdische Bauwerksfläche beschränkt und ggf. mehrstöckig ausgebildet werden. Rettungswege sind bei Neubauten vorzugsweise baulich an Gebäuden herzustellen. Hierdurch bleibt mehr Raum für den Baumerhalt oder notwendige Neupflanzungen.

welches die Bauverträglichkeit der betroffenen Bäume und deren Schutzmöglichkeiten definiert. In diesem ist zu prüfen, in welchem Umfang Eingriffe in den Baumbestand tatsächlich unvermeidbar sind. Zum Planungsbeginn ist der gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen des Bundes- sowie Thüringer Naturschutzgesetzes geschützte Baumbestand von unabhängigen sachverständigen Fachplanern oder Gutachtern zu erfassen, zu beschreiben und hinsichtlich seiner Erhaltungswürdigkeit zu bewerten. In Bezug auf die Planung ist eine Einzelfallbewertung vorzunehmen, ggf. sind Alternativen zu prüfen und in die Planung einzubeziehen, wenn dadurch der Baumbestand, einschließlich Einzelbäume, erhalten werden kann. Die Untersuchungsergebnisse sind dabei transparent und nachvollziehbar darzustellen. Für geplante Baumfällungen sind unabweisbare Gründe vorzulegen.

Ausgenommen davon sind Kleingrabungen oder Havariefälle, für die jedoch weiter Artikel 4 gilt.

Stellplätze-Die Stellplatzanzahl sollen gemäß der Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt zu Stellplätzen auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Tiefgaragen sollten grundsätzlich vorzugsweise auf die oberirdische Bauwerksfläche beschränkt und ggf. mehrstöckig ausgebildet werden. Sie sind in ihrem Grundriss so auszubilden, dass die Einordnung von ausreichend Großgrün auf dem Grundstück möglich ist. Rettungswege sind bei Neubauten sollten vorzugsweise baulich an Gebäuden herzustellenhergestellt werden. Hierdurch bleibt mehr Raum für den Baumerhalt oder notwendige Neupflanzungen

Für die Vertreter der Zivilgesellschaft war es wichtig, dass hierfür keine eigenen und damit mglw. befangenen Mitarbeitenden betraut werden sollen. Dies wird seitens der Verwaltung jedoch zurückgewiesen.

Für Kleingrabungen/Havarien sind keine umfassenden Vorausplanungen möglich. Insoweit soll hierfür die Erarbeitung eines aufwendigen Baumschutzkonzepts entfallen. Jedoch gilt weiterhin der Baumschutz auf Baustellen.

Stellplätze konkurrieren häufig mit dem Erhalt von Bäumen oder deren Nachpflanzung. Insofern soll die Stellplatzanzahl minimiert werden. Die Verwaltung verweist auf die vom Stadtrat beschlossene Handlungsrichtlinie.

Grundrisse von Tiefgaragen nehmen häufig die gesamte Grundstücksfläche ein. Mehrgeschossige Tiefgaragen schaffen jedoch mehr Platz für Baumerhaltung oder Neupflanzung. Die Verwaltung will die restriktive Formulierung etwas einschränken.

Die restriktive Formulierung für Rettungswege lässt keine Ausnahmen zu.

Artikel 4 Baumschutz auf Baustellen

Artikel 4 Baumschutz auf Baustellen

Grundsätzlich gelten für den Baumschutz auf Baustellen als Min-

Grundsätzlich gelten für den Baumschutz auf Baustellen als Min-

Die externe ökologische Bau-

destregeln die Vorgaben der DIN 18920 und RAS LP 4. Insbesondere ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der notwendige Baumschutz ist bereits in der Vorplanung und bei den Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bereits im Baumschutzkonzept sind hierfür Festlegungen zu treffen.

Während notwendiger planmäßiger Baumaßnahmen muss eine externe ökologische Bauüberwachung bzw. ökologische Baubegleitung stattfinden, die gegenüber dem Umwelt- und Naturschutzamt dokumentiert und protokolliert wird. Festlegungen der verantwortlichen Sachverständigen müssen im Bauprotokoll festgehalten und befolgt werden.

Bei notwendigen unplanmäßigen (Havarie) Maßnahmen sind die für den Baumschutz verantwortlichen Ämter umgehend zu informieren.

Bei Grabungen im Wurzelschutzbereich von Bäumen ist durch die ausführende Institution (eigene MitarbeiterInnen oder beauftragte Dritte) ein Wurzelprotokoll zu führen und gegenüber dem Garten- und Friedhofsamt sowie dem Umwelt- und Naturschutzamt zu dokumentieren.

Bei allen Arbeiten im Wurzelschutzbereich von Bäumen sind zur Aufnahme der ungebundenen Schichten ausschließlich Saugbagger oder Handschachtung zugelassen.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Baumschutzes kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zur Anwendung. Gleichzeitig prüft die Stadtverwaltung die Anwendung von Vertragsstrafen sowie die Geltendmachung von Schadensersatz gem. Wertgutachten des beschädigten Baumes.

Für die mit der Thematik Baumschutz auf Baustellen befassten Mitarbeitenden aller Ebenen werden regelmäßig intern oder extern geschult sowie aktenkundig belehrt.

Bei jeder Baumaßnahme ist zu prüfen, ob das Baumumfeld verbessert werden kann.

destregeln die Vorgaben der DIN 18920 und RAS LP 4. Insbesondere ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der notwendige Baumschutz ist bereits in der Vorplanung und bei den Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bereits im Baumschutzkonzept sind hierfür Festlegungen zu treffen.

Während notwendiger planmäßiger Baumaßnahmen muss eine externe ökologische Bauüberwachung bzw. ökologische Baubegleitung stattfinden, die gegenüber dem Umwelt- und Naturschutzamt dokumentiert und protokolliert wird. Festlegungen der verantwortlichen Sachverständigen müssen im Bauprotokoll festgehalten und befolgt werden. Bei kleineren Bauvorhaben kann die ökologische Bauüberwachung auch durch eigene qualifizierte Mitarbeiter/-innen erfolgen.

Bei notwendigen unplanmäßigen (Havarie) Maßnahmen **oder Kleingrabungen** sind die für den Baumschutz verantwortlichen Ämter umgehend zu informieren.

Bei Grabungen im Wurzelschutzbereich von Bäumen ist durch die ausführende Institution (eigene Mitarbeiter **und -i**nnen oder beauftragte Dritte) ein Wurzelprotokoll zu führen und gegenüber dem Garten- und Friedhofsamt sowie dem Umwelt- und Naturschutzamt zu dokumentieren.

Bei allen Arbeiten im Wurzelschutzbereich von Bäumen sind zur Aufnahme der ungebundenen Schichten ausschließlich Saugbagger oder Handschachtung zugelassen.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Baumschutzes kommt die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend—zur Anwendung. Gleichzeitig prüft die Stadtverwaltung die Anwendung von Vertragsstrafen sowie die Geltendmachung von Schadensersatz gem. Wertgutachten des beschädigten Baumes. Außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung kommen die gültigen Naturschutzgesetze zur Anwendung.

Für die Die mit der Thematik Baumschutz auf Baustellen befassten Mitarbeitenden aller Ebenen werden regelmäßig intern oder extern geschult sowie aktenkundig belehrt.

Bei jeder Baumaßnahme ist zu prüfen, ob das Baumumfeld verbessert werden kann.

überwachung auch für kleinere Bauvorhaben sprengt das Budget der Verwaltung. Hierfür gibt es eigenes Personal.

Dessen Unabhängigkeit wird von Vertreter und –innen des Runden Tisches bezweifelt.

Ergänzung von Kleingrabungen analog zu Art. 3.

Redaktionelle Änderung

De Geltung der Baumschutzsatzung und der Naturschutzgesetze wird verständlicher formuliert.

Redaktionelle Änderung

Artikel 5 Baumpflege und Baumunterhaltung

Artikel 5 Baumpflege und Baumunterhaltung

Die Pflege und der Unterhalt von Bäumen erfolgt nach dem aktuellen Stand der technischen Regeln und Grundsätze sowie aktueller Forschungsergebnisse. Grundlage hierfür ist zudem die ZTV Baumpflege. Die Verbesserung des Baumumfeldes muss gleichfalls berücksichtigt werden. Die Umsetzung von Pflege und Unterhalt von Bäumen darf nur durch ausreichend qualifiziertes eigenes Personal oder beauftragte Dritte erfolgen.

Einschlägige Qualifikationen sind z.B. European-Treeworker, European Tree Technician, Fachagrarwirtln (FAW) Baumpflege (Bachelor Professional Baumpflege), RAL Gütezeichen Baumpflege, B.Sc. Arboristik, FLL-Zertifikat Baumkontrolle für Baumkontrolleurinnen, öbv Sachverständige für Baumpflege, Mitgliedschaft im Fachverband geprüfter Baumpfleger e.V. sowie Baumwartln und Streuobstfachwirtln für hochstämmige Obstbäume. Die notwendigen Maßnahmen der Baumpflege sind durch regelmäßige Baumkontrollen durch entsprechend qualifizierte Baumkontrolleure festzulegen.

Dienstleister mit einschlägigen Einträgen im Gewerbezentralregister sowie bei bekannten Verstößen gegen die Baumschutzsatzung und die gute fachliche Praxis der Baumpflege sind in Vergabeverfahren für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht zu berücksichtigen. Der Ausschluss kann durch nachgewiesene Heilung, der zum Ausschluss geführten Handlung, aufgehoben werden.

Die eigenen Mitarbeitenden sind durch regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen aktuell zu qualifizieren. Die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen ist grundsätzlich verpflichtend und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Pflegemaßnahmen und die Verbesserungen des Baumumfeldes haben sich in erster Linie am langfristigen Baumerhalt zu orientieren. Insbesondere die Interaktion zwischen Baum und Leitungsbestand ist durch eine generelle Regelung mit den Leitungsträgern zu regeln. Dem Artenschutz kommt bei der Baumpflege eine hohe Aufmerksamkeit zu. Habitatbäume sind möglichst langfristig zu erhalten. Wertvolles Totholz ist bei gleichzeitiger Wahrung der Verkehrssicherheit bzw. niedriger Sicherheitserwartung zu belassen. Für den Artenschutz wertvolles Totholzmaterial ist in geeigneter Weise und an geeigneten Stellen zu konzentrieren und nicht zu schreddern. Die Mahd von Grünflächen im Umkreis von Bäumen ist zur Verhinderung der Bodenverdichtung möglichst nur 1-2-schürig zu führen.

Die Unterhaltung der Bäume - insbes. die Bewässerung - ist

Die Pflege und der Unterhalt von Bäumen erfolgt nach dem aktuellen Stand der technischen Regeln und Grundsätze sowie aktueller Forschungsergebnisse. Grundlage hierfür ist zudem die ZTV Baumpflege. Die Verbesserung des Baumumfeldes muss gleichfalls berücksichtigt werden. Die Umsetzung von Pflege und Unterhalt von Bäumen darf nur durch ausreichend qualifiziertes eigenes Personal oder beauftragte Dritte erfolgen. Einschlägige Qualifikationen sind z.B. European-Treeworker, Eu-

ropean Tree Technician, Fachagrarwirt/ -in (FAW) Baumpflege (Bachelor Professional Baumpflege), RAL Gütezeichen Baumpflege, B.Sc. Arboristik, FLL-Zertifikat Baumkontrolle für Baumkontrolleure/-innen, öbv Sachverständige für Baumpflege, Mitgliedschaft im Fachverband geprüfter Baumpfleger e.V. sowie Baumwart/-in und Streuobstfachwirt/-infür hochstämmige Obstbäume. Die notwendigen Maßnahmen der Baumpflege sind durch regelmäßige Baumkontrollen durch entsprechend qualifizierte Baumkontrolleure/-innen festzulegen.

Die eigenen Mitarbeitenden sind durch regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen aktuell zu qualifizieren. Die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen ist grundsätzlich verpflichtend und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Dienstleister mit einschlägigen Einträgen im Gewerbezentralregister sowie bei bekannten Verstößen gegen die Baumschutzsatzung und die gute fachliche Praxis der Baumpflege sind in Vergabeverfahren für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht zu berücksichtigen. Der Ausschluss kann durch nachgewiesene Heilung, der zum Ausschluss geführten Handlung, aufgehoben werden. Die Pflegemaßnahmen und die Verbesserungen des Baumumfeldes haben sich in erster Linie am langfristigen Baumerhalt zu orientieren. Insbesondere die Interaktion zwischen Baum und Leitungsbestand ist durch eine generelle Regelung mit den Leitungsträgern zu regeln. Dem Artenschutz kommt bei der Baumpflege eine hohe Aufmerksamkeit zu. Habitatbäume sind möglichst langfristig zu erhalten. Wertvolles Totholz ist bei gleichzeitiger Wahrung der Verkehrssicherheit bzw. niedriger Sicherheitserwartung zu belassen. Für den Artenschutz wertvolles Totholzmaterial ist in geeigneter Weise und an geeigneten Stellen zu konzentrieren und nicht zu schreddern. Die Mahd von Grünflächen im Umkreis von Bäumen ist zur Verhinderung der Bodenverdichtung möglichst nur 1-2-schürig zu führen. Die Unterhaltung der Bäume - insbes. die Bewässerung - ist

Redaktionelle Änderung

Das Gesetz über Wettbewerbsrecht gibt die Einschränkungen für Vergabeverfahren in der formulierten Form nicht her. Eine Regelung in der Erklärung ist nicht möglich und muss gestrichen werden.

Die Formulierungen zur Verwendung von Grauwasser wurde präzisiert und den rechtlichen Anforderungen angepasst.

Redaktionelle Änderung

schrittweise zu verbessern. Die Einbeziehung der Bürgerschaft für die Bewässerung ist lediglich eine Hilfsmaßnahme. Für die Bewässerung sind die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen sowie die neuesten Forschungsergebnisse zu prüfen und anzuwenden. Insbesondere die Verwendung von Niederschlagswasser und Grauwasser ist zukünftig stärker zu prüfen und zu berücksichtigen. Der finanzielle Rahmen für die Baumunterhaltung ist jährlich zu prüfen und gem. der Erfordernisse anzupassen.

Bäume auf städtischen Grundstücken an ländlichen Wegen, Gräben und Gewässern sind vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Im Rahmen der Verpachtungen und unter Berücksichtigung der Feldwegesatzung beschreitet die Stadtverwaltung den Weg einer aktiven offenen Kommunikation mit den Landnutzern und schreibt den Baumschutz in den Pachtverträgen fest.

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten ist das Baumumfeld der Bestandsbäume schrittweise zu verbessern, z.B. durch Vergrößerung der Baumscheiben und des Wurzelraumes.

schrittweise zu verbessern. Die Einbeziehung der Bürgerschaft für die Bewässerung ist lediglich eine Hilfsmaßnahme. Für die Bewässerung sind die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen sowie die neuesten Forschungsergebnisse zu prüfen und anzuwenden. Insbesondere die Verwendung von Niederschlagswasser und Betriebswasser (aufbereitetes Grauwasser) ist zukünftig stärker zu prüfen und zu berücksichtigen-, wenn die umwelt- und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der finanzielle Rahmen für die Baumunterhaltung ist jährlich zu prüfen und gem. der Erfordernisse anzupassen.

Bäume auf städtischen Grundstücken an ländlichen Wegen, Gräben und Gewässern sind vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Im Rahmen der Verpachtungen und unter Berücksichtigung der Feld- und Waldwegebenutzungs wegesatzung beschreitet die Stadtverwaltung den Weg einer aktiven offenen Kommunikation mit den Landnutzer/-innen und schreibt den Baumschutz in den Pachtverträgen fest.

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten ist das Baumumfeld der Bestandsbäume schrittweise zu verbessern, z.B. durch Vergrößerung der Baumscheiben und des Wurzelraumes.

Artikel 6 Baumfällungen

Baumfällungen dürfen nur als allerletztes Mittel der Wahl durchgeführt werden und wenn die Erhaltungsfähigkeit des Baumes nicht mehr gegeben ist. Planmäßig notwendige Baumfällungen sind nur zulässig, wenn gem. den zugrundeliegenden Baumschutzkonzepten (s. Art. 3) keine Alternative möglich ist und die notwendige Baumfällgenehmigung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung oder eine Eingriffsgenehmigung vorliegt.

Die Erhaltungsfähigkeit von Bäumen bemisst sich vordergründig nach fachlichen Kriterien.

Baumfällungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder aus phytosanitären Gründen sind zulässig, wenn keine Alternativen möglich sind und die Verkehrssicherungspflicht besteht (Ausnahmen z.B. im Wald und der freien Landschaft). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob auch Kronensicherungsschnitte möglich sind oder Baumtorsi stehenbleiben können.

Sind Umpflanzungen baumphysiologisch (nach fachlichen Krite-

Artikel 6 Baumfällungen

Baumfällungen dürfen nur als allerletztes Mittel der Wahl durchgeführt werden und wenn die Erhaltungsfähigkeit des Baumes i.S.d. Anlage 1 nicht mehr gegeben ist. Planmäßig notwendige Baumfällungen sind nur zulässig, wenn gem. den zugrundeliegenden Baumschutzkonzepten (s. Art. 3) keine Alternative möglich ist und die notwendige Baumfällgenehmigung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung oder eine Eingriffsgenehmigung vorliegt.

Die Erhaltungsfähigkeit von Bäumen bemisst sich vordergründig vorrangig nach fachlichen Kriterien.

Baumfällungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit **und/**oder aus phytosanitären Gründen sind zulässig, wenn keine Alternativen möglich sind und die Verkehrssicherungspflicht besteht (Ausnahmen z.B. im Wald und der freien Landschaft). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob auch Kronensicherungsschnitte möglich sind oder Baumtorsi stehenbleiben können.

Sind Umpflanzungen baumphysiologisch (nach fachlichen Krite-

Präzisierung der Formulierung und redaktionelle Änderung

rien) möglich und wirtschaftlich darstellbar, sind diese einer Fällung vorzuziehen. In diese Bewertung ist auch der monetäre Wert des Baumes und seiner ökologischen Funktion mit einzubeziehen. In Abstimmung mit dem Stadtverband der Kleingärtner dringt die Stadtverwaltung im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes auch auf einen Schutz der Bäume in Kleingartenanlagen.	rien) möglich und wirtschaftlich darstellbar, sind diese einer Fällung vorzuziehen. In diese Bewertung ist auch der monetäre Wert des Baumes und seiner ökologischen Funktion mit einzubeziehen. In Abstimmung mit dem Stadtverband der Kleingärtner dringt die Stadtverwaltung im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes auch auf einen Schutz der Bäume in Kleingartenanlagen.	
Artikel 7 Ersatz- und Neupflanzungen	Artikel 7 Ersatz- und Neupflanzungen	
Baumfällungen sind grundsätzlich durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren. Die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen wird analog zur Regelung in der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung bzw. der Eingriffsregelung festgelegt. Ausnahmen sind bei Fällungen im Rahmen von Pflegeeingriffen im Baumbestand möglich. Die Ersatzpflanzungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung realisiert werden. Grundsätzlich sind dabei die Ergebnisse des Stadtgrünkonzepts "Stadtgrün im Klimawandel (SiKEF)" sowie des Straßenbaumkonzepts zu beachten. Die Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich am Eingriffsort erfolgen oder im unmöglichen Fall im Umkreis von 2 km, mindestens jedoch im gleichen Quartier oder Ortsteil. Sollten keine öffentlichen Grundstücke für eine Ersatzpflanzung zur Verfügung stehen, können auch Privateigentümer ihre Flächen für eine Pflanzung zur Verfügung stellen. Hierbei sind entsprechende Vereinbarungen, die den Zielen dieser Erklärung entsprechen, abzuschließen. Der Privateigentümer hat dabei insbesondere dem Eintrag in das Baumkataster und den Regelungen zu Art. 8 zuzustimmen. Für Baumpflanzungen können auch Patenschaften vergeben werden (vgl. Art. 9). Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Ersatz- und Neupflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen von Privateigentümern (s.o.) betragen mindestens fünf Jahre. Die Ersatzund Neupflanzungen sind dabei dauerhaft zu erhalten und bei Absterben erneut zu ersetzen. Die Ersatz- und Neupflanzungen sind in jedem Fall in das städtische Baumkataster zu übernehmen.	Baumfällungen sind grundsätzlich durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren. Die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzungen wird analog zur Regelung in der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung bzw. der Eingriffsregelung festgelegt. Ausnahmen sind bei Fällungen im Rahmen von Pflegeeingriffen im Baumbestand möglich. Die Ersatzpflanzungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung realisiert werden. Grundsätzlich sind dabei die Ergebnisse des Stadtgrünkonzepts "Stadtgrün im Klimawandel (SiKEF)" sowie des Straßenbaumkonzepts zu beachten. Die Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich am Eingriffsort erfolgen oder im unmöglichen Fall im Umkreis von 2 km, mindestens jedoch im gleichen Quartier oder Ortsteil. Sollten keine öffentlichen Grundstücke für eine Ersatzpflanzung zur Verfügung stehen, können auch Privateigentümer/ -innen ihre Flächen für eine Pflanzung zur Verfügung stellen. Hierbei sind entsprechende Vereinbarungen, die den Zielen dieser Erklärung entsprechen, abzuschließen. Die Privateigentümer/ -innen haben dabei insbesondere dem Eintrag in das Baumkataster und den Regelungen zu Art. 8 zuzustimmen. Für Baumpflanzungen können auch Patenschaften vergeben werden (vgl. Art. 9). Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Ersatz- und Neupflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen-von Privateigentümern-(s.o.) betragen mindestens fünf Jahre. Die Ersatz- und Neupflanzungen sind dabei dauerhaft zu erhalten und bei Absterben erneut zu ersetzen. Die Ersatz- und Neupflanzungen sind dabei dauerhaft zu erhalten und bei Absterben erneut zu ersetzen. Die Ersatz- und Neupflanzungen sind in jedem Fall in das städtische Baumkataster zu übernehmen.	Redaktionelle Änderungen/Präzisierung

Artikel 8 Baumkataster und Kommunikation	Artikel 8 Baumkataster und Kommunikation	
Die Bäume und Baumbestände der in Artikel 2 genannten Institutionen im baulichen Innen- und Außenbereich sind in digitalen Katastern zu erfassen und zu verwalten. Hierzu gehören auch die aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernommenen Bäume und Baumbestände. Im Rahmen eines transparenten Umgangs mit dem Baumbestand insgesamt sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Beschluss dieser Erklärung die wesentlichen Informationen der Kataster über Bäume öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Hierzu gehören Standortdaten, Baumart, Baumhöhe, Stammumfang und Vitalität. Ebenso sollen anstehende Maßnahmen an den Bäumen wie Pflegeeingriffe und Fällungen einsehbar sein sowie der jeweilige Grund dafür. Bei Fällungen soll auch angegeben werden, ob, wann und wo eine Nachpflanzung erfolgt ist. Das Baumkataster wird mindestens vierteljährlich aktualisiert. Über geplante Baumfällungen wird über alle zur Verfügung stehenden Informationswege rechtzeitig informiert. Zum Vollzug der Baumschutzsatzung und über durchgeführte Fällmaßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen wird halbjährlich im zuständigen Stadtratsausschuss informiert. Diese Information wird ebenfalls separat veröffentlicht.	Die Bäume und Baumbestände der in Artikel 2 genannten öffentlichen Institutionen im baulichen Innen- und Außenbereich sind in digitalen Katastern zu erfassen und zu verwalten. Hierzu gehören auch die aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernommenen Bäume und Baumbestände. Im Rahmen eines transparenten Umgangs mit dem Baumbestand insgesamt sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Beschluss dieser Erklärung die wesentlichen Informationen der Kataster über Bäume öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Hierzu gehören Standortdaten, Baumart, Baumhöhe, Stammumfang und Vitalität. Ebenso sollen anstehende Maßnahmen an den Bäumen wie Pflegeeingriffe und Fällungen einsehbar sein sowie der jeweilige Grund dafür. Bei Fällungen soll auch angegeben werden, ob, wann und wo eine Nachpflanzung erfolgt ist. Das Baumkataster wird mindestens vierteljährlich aktualisiert. Über geplante Baumfällungen wird über alle verschiedene zur Verfügung stehenden Informationswege rechtzeitig frühzeitig informiert. Zum Vollzug der Baumschutzsatzung und über durchgeführte Fällmaßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen wird halbjährlich im zuständigen Stadtratsausschuss informiert. Diese Information wird ebenfalls separat veröffentlicht.	Redaktionelle Änderung/Präzisierung Die Forderung nach allen Informationswegen ist zu weitgehend, weil ggf. einige vergessen werden bzw. nicht alle Kanäle zur Verfügung stehen bzw. zweckmäßig sind.
Artikel 9 Bürgerschaftliches Engagement	Artikel 9 Bürgerschaftliches Engagement	
Die Bürgerschaft sowie öffentliche und private Institutionen sollen animiert werden, sich für den Baumerhalt und notwendige Ersatz- oder Neupflanzungen einzusetzen. Zum einen sollen die Bürgerinnen und Bürger aktiv über den notwendigen Baumschutz regelmäßig informiert werden. Zum anderen soll die Möglichkeit über Patenschaften geschaffen werden, Bäume zu pflanzen sowie Baumscheiben zu pflegen und zu wässern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen soll die Anlage von Bürgerwäldern, Baumhaine bzw. Wäldchen oder das Pflanzen von Bäumen zu besonderen Anlässen ermöglicht werden. Hierzu können weitere Institutionen wie der Naturschutzbeirat, Umweltund Naturschutzverbände und -vereine sowie die Ortsteilräte	Die Bürgerschaft sowie öffentliche und private Institutionen sollen animiert werden, sich für den Baumerhalt und notwendige Ersatz- oder Neupflanzungen einzusetzen. Zum einen sollen die Bürgerinnen und Bürger aktiv über den notwendigen Baumschutz regelmäßig informiert werden. Zum anderen soll die Möglichkeit über Patenschaften geschaffen werden, Bäume zu pflanzen sowie Baumscheiben zu pflegen und zu wässern. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen soll die Anlage von Bürgerwäldern, Baumhainen bzw. Wäldchen oder das Pflanzen von Bäumen zu besonderen Anlässen ermöglicht werden. Hierzu können weitere Institutionen wie der Naturschutzbeirat, Umwelt- und Naturschutzverbände und -vereine sowie die Orts-	Redaktionelle Änderungen

einbezogen werden.	teilräte einbezogen werden.	
Baumpflanzungen aufgrund behördlicher Festlegungen sind vom	Baumpflanzungen aufgrund behördlicher Festlegungen sind vom	
Sponsoring ausgenommen.	Sponsoring ausgenommen.	
Artikel 10 Controlling	Artikel 10 Controlling	
Attiket to controlling	Artiket to controlling	
Über die Herseteure der Celletus welliebt von er villän von er vill	They die the coterine des Colleges and tight research is sure a sure	
Über die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung zum	Über die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung zum	
Baumschutz wird jährlich an den Oberbürgermeister sowie den	Baumschutz wird jährlich an den Oberbürgermeister sowie den	
entsprechenden Stadtratsausschuss informiert. Diese Informati-	entsprechenden Stadtratsausschuss informiert. Diese Informati-	
on ist öffentlich zugänglich.	on ist öffentlich zugänglich.	
Die Anpassung oder Änderung der Selbstverpflichtungserklärung	Die Anpassung oder Änderung der Selbstverpflichtungserklärung	
zum Baumschutz wird regelmäßig geprüft und spätestens alle	zum Baumschutz wird regelmäßig geprüft und spätestens alle	
fünf Jahre im Rahmen eines Verfahrens mit Bürgerbeteiligung	fünf Jahre im Rahmen eines Verfahrens mit Bürgerbeteiligung	ļ
vorgenommen.	vorgenommen.	
Volgenommen.	vorgenommen.	
Artikel 11 Schlussbestimmungen	Artikel 11 Schlussbestimmungen	
Die Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz gilt mit Wir-	Die Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz gilt mit Wir-	
kung vom xx.xx.xxxx in ihrer jeweils aktuellen Fassung.	kung vom xx.xx.xxxx in ihrer jeweils aktuellen Fassung.	
Historia Dia Chadh kann aina Calhahannafliabhan ann kläussa a sun	Historia Dia Chadh kanna aina Callash sayafiishtu a asayli ayun a suga	
Hinweis: Die Stadt kann eine Selbstverpflichtungserklärung zum	Hinweis: Die Stadt kann eine Selbstverpflichtungserklärung zum	
Baumschutz nur für eigene Bauvorhaben und Liegenschaften aus-	Baumschutz nur für eigene Bauvorhaben und Liegenschaften aus-	
sprechen. Die darüber hinausgehende allgemeine Bauleitplanung	sprechen. Die darüber hinausgehende allgemeine Bauleitplanung	
oder das Bauordnungsrecht kann nicht Gegenstand einer Selbst-	oder das Bauordnungsrecht kann nicht Gegenstand einer Selbst-	
verpflichtung werden.	verpflichtung werden.	
Anlagen	Anlagen	
Anlage 1	Anlage 1	
Städtische Eigenbetriebe und Institutionen mit städtischer Betei-	Städtische Eigenbetriebe und Institutionen mit städtischer Betei-	Gem. den Ausführungen zur Prä-
ligung, für die die Selbstverpflichtungserklärung gleichermaßen	ligung, für die die Selbstverpflichtungserklärung gleichermaßen	ambel und Art. 2 entfällt die
gilt:	gilt:	Nennung derkommunalen Un-
(nur Kapitalgesellschaften mit wesentlicher mittelbarer oder	(nur Kapitalgesellschaften mit wesentlicher mittelbarer oder	ternehmen, Anlage 2 wird zu
unmittelbarer Beteiligung der Stadt)	unmittelbarer Beteiligung der Stadt)	Anlage 1
vgl.	vgl.	
https://www.erfurt.de/ef/de/wirtschaft/partner/kommunal/index	https://www.erfurt.de/ef/de/wirtschaft/partner/kommunal/index	
html	html	
and the same of th	, meme	
Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Eigenbetrieb Multifunktionsarena	Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Eigenbetrieb Multifunktionsarena	
Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Eigenbetrieb Muttifunktionsarena Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Entwässerungsbetrieb der Lan-	Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Eigenbetrieb Mutthunktionsarena Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Entwässerungsbetrieb der Lan-	
Eigenbetrieb der Stadt Effurt – Entwasserungsbetrieb der Lan-	Eigenbetheb der Stadt Erfürt – Entwasserungsbetheb der Lan-	

deshauptstadt Erfurt	deshauptstadt Erfurt
Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Erfurter Sportbetrieb	Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Erfurter Sportbetrieb
Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Theater Erfurt	Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Theater Erfurt
Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Thüringer Zoopark Erfurt	Eigenbetrieb der Stadt Erfurt – Thüringer Zoopark Erfurt
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - HYMA Die Hydrau-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - HYMA Die Hydrau-
liker GmbH	liker GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Bundesgarten-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Bundesgarten-
schau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH	schau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurt Tourismus	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurt Tourismus
und Marketing GmbH	und Marketing GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurter Bahn	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurter Bahn
GmbH	GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurter Garten-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurter Garten-
und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega)	und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega)
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurter Verkehrs-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Erfurter Verkehrs-
betriebe AG	betriebe AG
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - GWA Gesellschaft	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - GWA Gesellschaft
für Wasser- und Abwasserservice mbH	für Wasser- und Abwasserservice mbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Kaisersaal Erfurt	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Kaisersaal Erfurt
GmbH	GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Kommunale Ener-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Kommunale Ener-
gie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG	gie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Bäder GmbH	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Bäder GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Digital GmbH	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Digital GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Erneuerbare	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Erneuerbare
Energien GmbH	Energien GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Netz GmbH	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Netz GmbH Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Parken GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Parken GmbH	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Parken GmbH Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Service
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Service GmbH	GmbH
GMDH Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Stadtwerke	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Stadtwerke
Erfurt GmbH	Frfurt GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Stadtwirt-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Stadtwirt-
schaft GmbH	schaft GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE UmweltSer-	Schart Griph Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE UmweltSer-
vice GmbH	vice GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Verwertung	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - SWE Verwertung
GmbH	GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Süd-Thüringen-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Süd-Thüringen-
Bahn GmbH	Bahn GmbH
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - ThüWa Thürin-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - ThüWa Thürin-
The production of the second and act state that the them	1 Promise control of the second and del stade illustra illustra

genWasser GmbH	genWasser GmbH	
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Verkehrsgemein-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt - Verkehrsgemein-	
schaft Mittelthüringen GmbH	schaft Mittelthüringen GmbH	
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – Arena Erfurt	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – Arena Erfurt	
GmbH	GmbH	
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – Flughafen Erfurt	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – Flughafen Erfurt	
GmbH	GmbH	
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – KoWo Bau & Ser-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – KoWo Bau & Ser-	
vice GmbH	vice GmbH	
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – KoWo – Kommu-	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – KoWo – Kommu-	
nale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt	nale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt	
Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – SWE Energie	Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Stadt – SWE Energie	
GmbH	GmbH	
Anlage 2	Anlage 1	Anlage 2 wird zu Anlage 1 (s.o.)
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Erläuterung von Begrifflichkeiten	Erläuterung von Begrifflichkeiten	Redaktionelle Änderung
Baumschutzkonzept	Baumschutzkonzept	
Das Baumschutzkonzept (BSK) wird bei einem Bauvorhaben in	Das Baumschutzkonzept (BSK) wird bei einem Bauvorhaben in	
einem bestehenden Baumbestand oder bei betroffenen Einzel-	einem bestehenden Baumbestand oder bei betroffenen Einzel-	
bäumen erstellt. Im BSK werden die Bauverträglichkeit der be-	bäumen erstellt. Im BSK werden die Bauverträglichkeit der be-	
troffenen Bäume (Baumbestandsplan) und deren Schutzmöglich-	troffenen Bäume (Baumbestandsplan) und deren Schutzmöglich-	
keiten definiert. Es werden Massnahmen, die das Risiko von	keiten definiert. Es werden Massnahmen, die das Risiko von	
nachhaltigen Baumschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kro-	nachhaltigen Baumschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kro-	
nenbereich minimieren können aufgezeigt und können so noch	nenbereich minimieren können aufgezeigt und können so noch	
vor Baubeginn in die Planung mit einbezogen werden. Ein BSK	vor Baubeginn in die Planung mit einbezogen werden. Ein BSK	
definiert die für die Baumerhaltung erforderlichen Massnahmen	definiert die für die Baumerhaltung erforderlichen Massnahmen	
vor, während und nach der Bauzeit. Sind Baumaßnahmen nicht	vor, während und nach der Bauzeit. Sind Baumaßnahmen nicht	
baumverträglich, sind entsprechende Alternativen darzustellen	baumverträglich, sind entsprechende Alternativen darzustellen	
sowie ggf. die Begründung für die Nichtauswahl. Im BSK sind alle	sowie ggf. die Begründung für die Nichtauswahl. Im BSK sind alle	
betroffenen Bäume entsprechend darzustellen. Vergleichbar mit	betroffenen Bäume entsprechend darzustellen. Vergleichbar mit	
einem BSK sind etwa ein Grünordnungsplan (GOP) oder ein einfa-	einem BSK sind etwa ein Grünordnungsplan (GOP) oder ein einfa-	
cher landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).	cher landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).	
ener tanasenar spritegerisener begiertptan (LDI).	Cher tanaschartspriegerischer begiertptan (Ebr).	
DIN 18920	DIN 18920	
"Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen,	"Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen,	
Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"	Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"	
Die DIN 18920 beschreibt den Schutz von zu erhaltenden Einzel-	Die DIN 18920 beschreibt den Schutz von zu erhaltenden Einzel-	
	Die Dir 10020 beschiefbt den sehatz von zu erhattenden Emzet	1
bäumen und Vegetationsflächen (Bäume, Sträucher, Gräser, Kräu-	bäumen und Vegetationsflächen (Bäume, Sträucher, Gräser, Kräu-	

ter). Die Norm ist in Deutschland bei der Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird, anzuwenden. Die Norm ist in fünf Kapitel unterteilt: Anwendungs bereich, Normative Verweisungen, Schadensursachen, Schutzmaßnahmen und Prüfungen. Vom Umfang her liegt hierbei der Fokus auf der Beschreibung von den Schutzmaßnahmen.

Erhaltungsfähigkeit

Es wird geklärt, ob ein Baum in seinem aktuellen Zustand die Abriss- bzw. Bauphase überstehen kann, oder ob die zu erwartenden Schäden so gravierend wären, dass der Baum sie zukünftig nicht mehr kompensieren kann.

Erhaltungswürdigkeit

Diese Beurteilung umfasst das Aufnehmen und Bewerten des aktuellen Zustandes und der Funktion des Baumes in seinem Umfeld und setzt sie ins Verhältnis zu den Maßnahmen, die notwendig wären, um ihn während der Abriss- bzw. Bauphase zu schützen. Hierzu zählt auch die Beurteilung des Werts des jeweiligen Baumes. Dabei spielen neben dessen Herstellungs- und Unterhaltungskosten auch seine "Wohlfahrtswirkungen" und darüber hinaus auch der bezifferbare ökonomische Gewinn durch den Baum bzw. einen Baumbestand eine wichtige Rolle.

Grauwasser

Grauwasser bezeichnet fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser aus Bädern, Duschen oder Waschmaschinen, das durch Aufbereitung einer Zweitnutzung als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

Pflegeeingriffe

Pflegerische Eingriffe in Baumbestände haben zum Ziel, selbige zu stabilisieren. Dabei werden etwa durch Entnahme einzelner Bäume die benachbarten Bäume gefördert. Gefällte Bäume haben somit einen positiven Effekt auf den Gesamtbestand und müssen nicht ersetzt werden.

Phytosanitäre Maßnahmen

Dies sind Maßnahmen, die der Gesundheit der Bäume zuträglich sind oder sogar dafür erforderlich. Bei Befall mit Krankheitserre-

ter). Die Norm ist in Deutschland bei der Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird, anzuwenden. Die Norm ist in fünf Kapitel unterteilt: Anwendungs bereich, Normative Verweisungen, Schadensursachen, Schutzmaßnahmen und Prüfungen. Vom Umfang her liegt hierbei der Fokus auf der Beschreibung von den Schutzmaßnahmen.

Erhaltungsfähigkeit

Es wird geklärt, ob ein Baum in seinem aktuellen Zustand die Abriss- bzw. Bauphase überstehen kann, oder ob die zu erwartenden Schäden so gravierend wären, dass der Baum sie zukünftig nicht mehr kompensieren kann.

Erhaltungswürdigkeit

Diese Beurteilung umfasst das Aufnehmen und Bewerten des aktuellen Zustandes und der Funktion des Baumes in seinem Umfeld und setzt sie ins Verhältnis zu den Maßnahmen, die notwendig wären, um ihn während der Abriss- bzw. Bauphase zu schützen. Hierzu zählt auch die Beurteilung des Werts des jeweiligen Baumes. Dabei spielen neben dessen Herstellungs- und Unterhaltungskosten auch seine "Wohlfahrtswirkungen" und darüber hinaus auch der bezifferbare ökonomische Gewinn durch den Baum bzw. einen Baumbestand eine wichtige Rolle.

Grauwasser

Grauwasser bezeichnet fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser aus Bädern, Duschen oder Waschmaschinen, das durch Aufbereitung einer Zweitnutzung als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann.

Pflegeeingriffe

Pflegerische Eingriffe in Baumbestände haben zum Ziel, selbige zu stabilisieren. Dabei werden etwa durch Entnahme einzelner Bäume die benachbarten Bäume gefördert. Gefällte Bäume haben somit einen positiven Effekt auf den Gesamtbestand und müssen nicht ersetzt werden.

Phytosanitäre Maßnahmen

Dies sind Maßnahmen, die der Gesundheit der Bäume zuträglich sind oder sogar dafür erforderlich. Bei Befall mit Krankheitserre-

gern oder bestimmten Schädlingen kann ein Eingriff in Bäume oder Baumbestände deren Weiterverbreitung verhindern bzw. erschweren.

Planmäßige Baumaßnahmen

Planmäßige Baumaßnahmen i.S.d. Erklärung sind Baumaßnahmen die gem. der gültigen Verwaltungsvorschriften an externe Dritte vergeben werden. Kurzfristige Havarie- und Reparaturmaßnahmen sind davon ausgenommen.

Ökologische Bauüberwachung bzw. Baubegleitung
Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) oder auch Umweltbaubegleitung dient der Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung. Dabei werden insbesondere die Anforderungen zum vorsorgenden Biotop- und Artenschutz berücksichtigt.
Im Sinne dieser Erklärung betrifft dies den umfassenden Baumschutz. Die zentrale Aufgabe der ÖBB stellt hierbei somit die
Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der
Baumschutzmaßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und
Verminderungsmaßnahmen dar.

RAS LP 4

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (kurz RAS-LP) sind ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk zur Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Entwurf und Bau einer Straße. Sie werden herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Abschnitt 4 widmet sich dem Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Die Regelungen zur Baustelleneinrichtung bzw. Baufeldräumung sowie zu Erdarbeiten, Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs und Erläuterungen weiterer bautechnischer Maßnahmen inkl. bildlicher Darstellungen sind wichtige und hilfreiche Hinweise zur Einhaltung des notwendigen Baumschutzes und damit zwingend einzuhalten.

Wurzelprotokoll

Im Wurzelprotokoll dokumentieren der oder die BaumpflegerIn oder entsprechend geschulte MitarbeiterInnen der Baufirmen alle Maßnahmen, die im Zuge der Baubegleitung zum Schutz der Baumwurzeln durchgeführt werden. Weiterhin listet es eventuelgern oder bestimmten Schädlingen kann ein Eingriff in Bäume oder Baumbestände deren Weiterverbreitung verhindern bzw. erschweren.

Planmäßige Baumaßnahmen

Planmäßige Baumaßnahmen i.S.d. Erklärung sind Baumaßnahmen die gem. der gültigen Verwaltungsvorschriften an externe Dritte vergeben werden. Kurzfristige Havarie- und Reparaturmaßnahmen sind davon ausgenommen.

Ökologische Bauüberwachung bzw. Baubegleitung Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) oder auch Umweltbaubegleitung dient der Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung. Dabei werden insbesondere die Anforderungen zum vorsorgenden Biotop- und Artenschutz berücksichtigt. Im Sinne dieser Erklärung betrifft dies den umfassenden Baumschutz. Die zentrale Aufgabe der ÖBB stellt hierbei somit die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Baumschutzmaßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dar.

RAS LP 4

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (kurz RAS-LP) sind ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk zur Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Entwurf und Bau einer Straße. Sie werden herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Abschnitt 4 widmet sich dem Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Die Regelungen zur Baustelleneinrichtung bzw. Baufeldräumung sowie zu Erdarbeiten, Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs und Erläuterungen weiterer bautechnischer Maßnahmen inkl. bildlicher Darstellungen sind wichtige und hilfreiche Hinweise zur Einhaltung des notwendigen Baumschutzes und damit zwingend einzuhalten.

Wurzelprotokoll

Im Wurzelprotokoll dokumentieren der oder die Baumpfleger und Baumpflegerinnen oder entsprechend geschulte Mitarbeitende der Baufirmen alle Maßnahmen, die im Zuge der Baubegleitung zum Schutz der Baumwurzeln durchgeführt werden. Weiterhin

le Wurzelschäden oder Wurzelverluste auf. Sind die Tiefbauarbeiten beendet, bekommen die zuständigen Fachämter das Protokoll als Grundlage für künftige Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen sowie als Nachweis der Einhaltung der Baumschutzvorschriften. Wurzelschutzbereich Als Wurzelschutzbereich wird der Bereich vom Stamm bis zur Kronentraufe plus einem Pufferbereich von 1,5 mangesehen. In diesem Bereich verlaufen in den meisten Fällen die wichtigsten und meisten Wurzeln des Baumes. Die Tiefe in den Boden ist dabei je nach Baumart und Bodenbeschaffenheit sehr unterschiedlich. Beeinträchtigungen in diesem Bereich sind gem. Baumschutzsatzung verboten und bedürfen der Genehmigung.	listet es eventuelle Wurzelschäden oder Wurzelverluste auf. Sind die Tiefbauarbeiten beendet, bekommen die zuständigen Fachämter das Protokoll als Grundlage für künftige Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen sowie als Nachweis der Einhaltung der Baumschutzvorschriften. Wurzelschutzbereich Als Wurzelschutzbereich wird der Bereich vom Stamm bis zur Kronentraufe plus einem Pufferbereich von 1,5 m angesehen. In diesem Bereich verlaufen in den meisten Fällen die wichtigsten und meisten Wurzeln des Baumes. Die Tiefe in den Boden ist dabei je nach Baumart und Bodenbeschaffenheit sehr unterschiedlich. Beeinträchtigungen in diesem Bereich sind gem. Baumschutzsatzung verboten und bedürfen der Genehmigung.	
ZTV Baumpflege Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) ist das Standard-Regelwerk für Baumpflegearbeiten. Die ZTV-Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, erhaltenden, verkehrssichernden und nachsorgenden Maßnahmen an Bäumen, die nicht der wirtschaftlichen Nutzung dienen, sowie ihres Baumumfeldes. Zu den konkreten Regelwerk-Inhalten gehören u. a. Regelungen zur Ausführung von Kronenschnitt (z. B. Lichtraumprofilschnitt, Kronenpflege) und Kronensicherung sowie Maßnahmen bei Rinden- und Holzschäden und zur Baumumfeldverbesserung.	ZTV Baumpflege Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) ist das Standard-Regelwerk für Baumpflegearbeiten. Die ZTV-Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, erhaltenden, verkehrssichernden und nachsorgenden Maßnahmen an Bäumen, die nicht der wirtschaftlichen Nutzung dienen, sowie ihres Baumumfeldes. Zu den konkreten Regelwerk-Inhalten gehören u. a. Regelungen zur Ausführung von Kronenschnitt (z. B. Lichtraumprofilschnitt, Kronenpflege) und Kronensicherung sowie Maßnahmen bei Rinden- und Holzschäden und zur Baumumfeldverbesserung.	
Anlara 2	Anlaga	Aplace 2 wird au Aplace 2 (c.e.)
Anlage 3	Anlage 2	Anlage 3 wird zu Anlage 2 (s.o.)
Freiwilliger Beitritt zur Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz	Freiwilliger Beitritt zur Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz	
Dieser geschieht durch einfache Erklärung durch die jeweilige	Dieser geschieht durch einfache Erklärung durch die jeweilige	
Institution. Folgende Institutionen sind der Selbstverpflich-	Institution. Folgende Institutionen sind der Selbstverpflich-	
tungserklärung zum Baumschutz bereits beigetreten (Liste wird	tungserklärung zum Baumschutz bereits beigetreten (Liste wird	
fortwährend aktualisiert):	fortwährend aktualisiert):	